

Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V.

Kreisgruppe – Bremen

Reservisten der Arbeitsgemeinschaft - Schießsport

S a t z u n g

I. Rechtsform:

Die Reservisten-Arbeitsgemeinschaft-Schießsport (RAG - Schießsport) ist ein Zusammenschluß von Freunden des Schießsports im Rahmen einer Gliederung des Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V., im folgenden VdRBw genannt.

Sie bildet innerhalb der Kreisgruppe Bremen eine selbständige Abteilung zum Zwecke des Schießsportes.

Für die RAG - Schießsport gelten ergänzend die Ordnungen des VdRBw. Sie unterliegt weiterhin den Weisungen der Kreisgruppe und in allen waffenrechtlichen und waffentechnischen Fragen den zuständigen Beauftragten für den Schießsport.

II. Zweck

Die RAG - Schießsport pflegt in Unterstützung der Allgemeinen Reservistenarbeit (AllgResArb.), wie sie vom VdRBw getragen wird, den Schießsport zur sportlichen Betätigung.

Neben ihren eigenen Schießveranstaltungen unterstützt sie die fachliche Vorbereitung und Durchführung von Schießveranstaltungen innerhalb ihrer Kreisgruppe.

Somit dient sie neben der sportlichen Betätigung auch der Vorübung und Ergänzung von Schießen im Rahmen dienstlicher Veranstaltungen, dies um so mehr, als aus Haushaltsgründen die Zahl der Schießen in hoheitlichen Bereich zunehmend eingeschränkt werden.

Jedes Schießen, gleich ob innerhalb der Arbeitsgemeinschaft oder auch innerhalb der AllgResArb. wird durchgeführt nach der Sportordnung der Reservisten Arbeitsgemeinschaften Schießsport der VdRBw in der jeweils geltenden Fassung.

III. Mitgliedschaft.

1. .Mitglied kann jedes ordentliche, außerordentliche oder fördernde Mitglied der zuständigen Kreisgruppe werden, das nicht wegen eines Deliktes i.S. von § 5 Abs. 2 WaffG rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn seit der letzten Verurteilung noch keine fünf Jahre verstrichen sind.

2. Mitglieder, die das Bedürfnis zum Waffenerwerb bzw. –besitz durch die RAG-Mitgliedschaft begründet haben, verlieren mit Ende der Mitgliedschaft dieses Bedürfnis. Hierüber werden der Landesschießsportbeauftragte unterrichtet und

die zuständige Behörde informiert.

3. Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag nicht bezahlt haben, können an RAG-internen Veranstaltungen (Meisterschaft, Gemeinschaftsabend usw.) nicht teilnehmen
4. Mitglieder, die das zweite Jahr in Folge mit ihren Beiträgen in Rückstand sind, werden angemahnt und nach gesetzter Frist bei Nichtzahlung ausgeschlossen.
5. Für Mitglieder, die innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren weniger als vierzehnmal am RAG-Schießen teilgenommen haben, erlischt die Mitgliedschaft.
6. Ist abzusehen, daß berufliche oder andere schwerwiegende Gründe diese Mindestteilnahme nicht ermöglichen, ist dies dem Vorstand vorher mitzuteilen.
7. Für Ausschlüsse aus sonstigen Gründen gelten die betreffenden Vorschriften des VdRBw entsprechend.

IV. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan der RAG – Schießsport. Sie wählt den Vorstand mit einfacher Mehrheit. Sie ermächtigt den Vorstand über die Eigenmittel der RAG zu verfügen und regelt deren Verwaltung.

Eine Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durchzuführen und muß – um beschlußfähig zu sein - mindestens vier Wochen vorher bekanntgegeben werden.

Für eine erforderlich werdende außerordentliche Mitgliederversammlung genügt zur Beschlussfähigkeit eine Ladungsfrist von zwei Wochen.

V. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern:

Vorsitzender,
stellv. Vorsitzender,
Schriftführer, stellv. Schriftführer (bei Bedarf)
Kassenwart, stellv. Kassenwart (bei Bedarf).

Der Vorsitzende wird auf Vorschlag der Mitglieder der RAG als Verantwortlicher für den Schießsport gewählt, **er muß sachkundig im Sinne des WaffG sein**, sollte mindestens den Dienstgrad Feldwebel (d.R. oder aktiv) haben bzw. an einer Einweisung für Schießsicherheit und Schießen mit Handwaffen teilgenommen haben. Außerdem muß er mehrjährige Erfahrung im Umgang mit Waffen und eine Ausbildung zum Schießleiter besitzen. Er führt die Geschäfte der RAG - Schießsport im Rahmen der Ermächtigung durch die Mitgliederversammlung. Er vertritt die RAG nach außen. Der Vorsitzende fördert den Zusammenhalt der RAG, hält den Kontakt zum jeweiligen Kreisvorstand und den Beauftragten für den Schießsport und leitet die Mitgliederversammlung, soweit diese nicht Wahlen durchführt.

Der Schriftführer ist für die Führung der Protokolle sowie des erforderlichen Schriftverkehrs verantwortlich.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes muß unverzüglich eine Nachwahl erfolgen.

Der Vorstand regelt den organisatorischen Ablauf des Schiessens. Diesbezügliche Beschlüsse sind verbindlich.

VI. Schießsportfachwart/Schießleiter

Der Schießsportfachwart ist für die Vorbereitung und Durchführung des Schießens auf dem Stand verantwortlich. In dieser Aufgabenstellung hat er eine leitende Funktion und ist für die Sicherheit bei Schießen verantwortlich.

Alle Vorstandsmitglieder sollen möglichst auch die Qualifikation eines Schießsportfachwartes/ Schießleiter haben. **Schießsportfachwart** kann werden, wer:

1. Die Bedingung gem. § 5 WaffG (Zuverlässigkeit) und § 6 WaffG (Pers.Eignung) erfüllt, d.h. insbesondere:
nicht bestraft ist wegen
 - vorsätzlichen Angriffes auf das Leben oder die Gesundheit, Notzucht, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruch,
 - Widerstand gegen die Staatsgewalt,
 - eines gemeingefährlichen Verbrechens oder Vergehens oder einer Straftat gegen das Eigentum oder Vermögen,
 - wegen zweimaliger Trunkenheitstaten oder wegen Verstoßes gegen waffenrechtliche Vorschriften
2. Eine entsprechende Ausbildung in der Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Polizeidienst oder vergleichbaren Diensten, im waffentech. Dienst Verwendung hatte, sowie eine Prüfung gem. § 7 WaffG (Sachkundenachweis) abgelegt hat.

Der **Vorsitzende** der RAG ist dafür verantwortlich, daß einmal jährlich eine Belehrung erfolgt über:

- die Handhabung der Schußwaffen,
- die Sicherheitsbestimmungen auf Schießsportanlagen.

VII. Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - die vom VdRBw für die Durchführung des RAG-Schießsportes erlassenen Sicherheitsvorschriften zu beachten,
 - den aufgrund dieser Vorschriften an sie ergangenen Anweisungen des Schießsportleiters Folge zu leisten,
 - zur Mithilfe bei allen, zur ordnungsgemäßen Durchführung des Schießbetriebes (z. B.: Auf-, Um- oder Abbau der Stände) gehörenden Tätigkeiten.
2. Jedes Mitglied, das vom Schießsportleiter gemäß der Sicherheitsregeln von einem Wettkampf oder Training disqualifiziert wird, kann auf Beschluß des

Vorstandes seine Mitgliedschaft in der RAG-Schießsport verlieren.

Die Satzung tritt an die Stelle der bisher geltenden RAG-Satzung in der Fassung vom 19.Febr. 1993 und wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.04.2006 angenommen.

Stimmenanteile:

Ja: ...19.....Stimmen

Nein: ...2.....Stimmen

Enthaltung:5.....Stimmen

Die Satzung tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

Kreisvorsitzender

gez. Dr. S. Leupold

RAG-Vorsitzender

gez. W. Juraschka

Beauftragter für den Schießsport

gez. Dr. M. Jordan – LandesBeA -
gez. W. Juraschka – KreisBeA -